

Regelungen zu Täuschungsversuchen in Klausuren der Oberstufe der St. Angela Schule

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die folgenden Regelungen zu Täuschungsversuchen in Klausuren und anderen schriftlichen Arbeiten zur Kenntnis genommen habe, akzeptiere und einhalte:

1. Kennzeichnung von Zitaten / Plagiate

- Alle Zitate, ob direkt oder indirekt, müssen kenntlich gemacht und mit einer Quellenangabe versehen werden.
- Auch auswendig gelernte Texte gelten als Zitate und müssen als solche markiert werden. Dies gilt insbesondere auch für KI-generierte Texte.
- Nicht gekennzeichnete Zitate, d. h. jegliche Texte, die nicht vollständig selbst formuliert wurden, gelten als Plagiat und stellen somit einen Täuschungsversuch dar.

2. Verbotene Hilfsmittel und verbotene Handlungen

- Die Nutzung von Spickzetteln, Handys, Smartwatches oder anderen unerlaubten Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- Alle elektronischen Geräte müssen vor Klausurbeginn ausgeschaltet und auf einem bereitgestellten Tisch aufbewahrt werden. Die Nichtabgabe weiterer elektronischer Geräte wird dann unmittelbar als Täuschungsversuch gewertet.
- Kommunikation mit Mitschülerinnen während der Klausur ist nicht erlaubt und kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
- Bei Verdacht auf unerlaubte Handlungen kann die Aufsicht führende Lehrkraft einen anderen Platz zur Bearbeitung zuweisen. Dies kann auch prophylaktisch geschehen.

3. Verdacht auf Täuschung

- Werden Inhalte verfasst bzw. abgegeben, die offensichtlich keine Eigenleistung der Schülerin sind, kann die Lehrkraft eine mündliche Befragung zu den Inhalten durchführen. Dies kann auch im Nachgang zur Klausur geschehen. In diesem Fall würde der Schülerin – unter Aufsicht – angemessene Zeit gegeben werden, sich noch einmal in die fraglichen Inhalte und den Text der Klausur einzuarbeiten.
- Auffälliges Verhalten während der Klausur, das auf einen Täuschungsversuch hindeutet, kann zu einer gesonderten Überprüfung führen.
- Besteht ein Verdacht auf einen Täuschungsversuch, ist die betroffene Schülerin verpflichtet, ggf. bereits geschriebene Klausuren des Schuljahres auf Verlangen der Lehrkraft vorzulegen.
- Falls ein Täuschungsversuch festgestellt wird, kann die Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

Mir ist bewusst, dass ein Täuschungsversuch schwerwiegende Konsequenzen haben kann und die Bewertung meiner Leistung erheblich beeinträchtigt.

Name: _____

Tutor/in: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____